

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 16/16

Bozen, den 14.09.2016

Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien und betriebliche Zusatzleistungen

Sehr geehrter Kunde,

wie in unserem Rundschreiben 05/2016 bereits erwähnt, wurde mit Gesetz Nr. 208 vom 28.12.2015 (Stabilitätsgesetz 2016) die Pauschalbesteuerung von 10% auf variable Ergebnisprämien und Erträge aus Betriebsbeteiligungen definitiv wieder eingeführt. Außerdem wurde das System der betrieblichen Zusatzleistungen neu geregelt.

Ersatzsteuer auf Ergebnisprämien

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde die begünstigte Ersatzsteuer von 10% auf variable Ergebnisprämien, die in Zusammenhang mit einer mess- und nachweisbaren Erhöhung von Produktivität, Ertragsfähigkeit, Qualität, Effizienz und Innovation (z.B. Steigerung der Produktion, Einsparung von Produktionsfaktoren, Qualitätsverbesserung von Produkten und Produktionsprozessen) an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden, sowie auf Erträge aus Betriebsbeteiligungen laut Art. 2102 ZGB, definitiv wieder eingeführt.

Die Anwendung der begünstigten Pauschalbesteuerung ist daran gebunden, dass die Auszahlung der Beträge aufgrund von kollektivvertraglichen Abkommen auf provinzieller oder betrieblicher Ebene (Kollektivverträge der zweiten Ebene) erfolgt. Für die Auszahlung der Ergebnisprämien müssen mit diesen Abkommen außerdem die Kriterien und Modalitäten zur Messung und zum Nachweis der Erhöhung festgelegt werden.

Die Abkommen zweiter Ebene müssen innerhalb von 30 Tagen ab ihrer Unterzeichnung beim territorial zuständigen Arbeitsamt hinterlegt werden, damit die Pauschalbesteuerung angewandt werden kann.

Begünstigte dieser Steuererleichterung sind Arbeitnehmer des privaten Sektors, welche im vorhergehenden Steuerjahr ein steuerpflichtiges Lohneinkommen von nicht mehr als 50.000,00 Euro (inkl. eventuell bereits der Ersatzsteuer unterworfenen Einkünfte) hatten und nicht schriftlich auf die Anwendung der Ersatzsteuer verzichtet haben. Ausgenommen von der begünstigten Besteuerung sind die dem lohnabhängigen Einkommen gleichgestellten Einkünfte (z.B. Co.Co.Co.-Mitarbeiter).

Der begünstigte Steuersatz kann auf einen Betrag von max. 2.000 Euro brutto jährlich angewandt werden (2.500 Euro, wenn die Arbeitnehmer paritätisch in die Betriebsorganisation eingebunden werden; dies muss im Abkommen zur Regelung der Prämie festgehalten werden).

Betriebliche Zusatzleistungen ("Welfare aziendale")

Mit dem Stabilitätsgesetz 2016 wurde das System der betrieblichen Zusatzleistungen (sog. „Welfare aziendale“) neu geregelt. Es handelt sich dabei um Zuwendungen und Leistungen von sozialer

Bedeutung, die dem Arbeitnehmer in Form von Sachbezügen oder Spesenrückvergütungen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Zusatzleistungen sind für den Arbeitnehmer von der Steuerpflicht befreit, wenn der Betrieb diese aufgrund eines Abkommens oder Kollektivvertrages der Gesamtheit der Arbeitnehmer oder bestimmten Arbeitnehmergruppen zur Verfügung stellt (z.B. Arbeitnehmer einer bestimmten Kategorie, eines Betriebszweiges, alle Arbeitnehmer mit Kindern). Werden die Leistungen hingegen nur einzelnen Arbeitnehmern und nicht einer bestimmten Gruppe zur Verfügung gestellt, werden sie als Sachbezug („Fringe Benefit“) gewertet und ihr Wert muss zum steuer- und sozialabgabenpflichtigen Einkommen des Mitarbeiters gezählt werden.

In dem Fall, in dem die Erbringung der Zusatzleistungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung erfolgt, sind die Leistungen für den Arbeitgeber vollständig absetzbar. Die eingeschränkte Abzugsfähigkeit im Ausmaß von 5% bleibt weiterhin bestehen, wenn die Zusatzleistungen den Arbeitnehmern freiwillig, also ohne kollektivvertragliche Verpflichtung, zur Verfügung gestellt werden.

Die Neuerungen des Stabilitätsgesetzes 2016 sehen 3 Bereiche der betrieblichen Zusatzleistungen vor:

1. Zuwendungen im Bereich Bildung, Ausbildung, Erholung, gesundheitliche und religiöse Fürsorge, welche von den Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen laut Art. 12 TUIR (Ehepartner, eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder, Eltern, Geschwister und Schwiegerkinder und –eltern, unabhängig davon, ob sie zu Lasten lebend sind oder nicht) in Anspruch genommen werden. Die Zuwendungen dürfen dem Arbeitnehmer nur in Form von Sachleistungen und nicht durch Rückvergütung von durch den Arbeitnehmer vorgestreckten Spesen zur Verfügung gestellt werden. Unter die vorstehenden Zuwendungen fallen beispielsweise:
 - kostenlose Einschreibung in Sport- oder Freizeitvereine;
 - Kauf von Fahrkarten für Kultur- oder Erholungsreisen;
 - Einschreibung in Sprachkurse oder andere, nicht berufsbezogene Kurse im In- und Ausland;
 - Theaterabonnements;
 - Eintrittskarten zu Sportveranstaltungen;
 - Nutzung von Gesundheitseinrichtungen;
 - Zusatzrentenversicherung;
 - betriebliche Zusatzvorsorgeversicherungen;
 - Reinigungspersonal für den Haushalt;
 - Berufsberatung;
 - Unterstützung bei bürokratischen Verfahren;
2. Beiträge, Dienste und Zuwendungen des Arbeitgebers für Erziehung und Bildung von Familienangehörigen des Arbeitnehmers, für Stipendien und den Besuch von Spielotheken und Ferienlagern. Darunter fallen beispielsweise:
 - Kauf von Schulbüchern;
 - Babysitting, Kinderhort, Kindergarten;
 - Stipendien;
 - Schulmensen;
3. Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen für alte oder pflegebedürftige Familienmitglieder der Arbeitnehmer. Dazu gehören beispielsweise:
 - Pflegeheime;
 - Gesundheitsdienstleistungen;
 - fachärztliche Untersuchungen;
 - Pflegekräfte und/oder Krankenschwestern;
 - Einkaufslieferdienste;

Die betrieblichen Zusatzleistungen können den Arbeitnehmern auch in Form von Wertgutscheinen in

elektronischer oder Papierform („Voucher“) zuerkannt werden. Diese Wertgutscheine sind nicht übertragbar und können nicht ausgezahlt werden. Außerdem darf jeder Gutschein nur Anrecht auf eine einzige Leistung enthalten und muss deren gesamte Kosten decken (keine Integration zu Lasten des Arbeitnehmers).

Betriebliche Zusatzleistungen anstelle von Prämien

Zusätzlich zur Neuordnung der betrieblichen Zusatzleistungen (siehe vorheriger Absatz), sieht das Stabilitätsgesetz 2016 im Art. 1, Absatz 184 vor, dass die Arbeitnehmer darüber entscheiden können, ob sie anstelle der ihnen zustehenden Ergebnisprämie oder den Erträgen aus der Betriebsbeteiligung betriebliche Zusatzleistungen in Anspruch nehmen möchten. In diesem Fall sind die in Anspruch genommenen Leistungen im Limit von 2.000 bzw. 2.500 Euro brutto gänzlich steuerfrei und für den Arbeitgeber vollständig absetzbar. Die Möglichkeit für diese Entscheidung muss im Abkommen zweiter Ebene, das die Ergebnisprämie regelt, festgehalten werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

